

# Beilage 4063

Der Bayerische Ministerpräsident

An den  
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 10. Juli 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 10. Juli 1950

(gez.) Dr. Chard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

## Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung

### Art. 1

Die Angelegenheiten der Landesvermessung werden unter der obersten Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen vom Bayer. Landesvermessungsamt verwaltet. Die Hauptvermessungsabteilung XIII wird aufgelöst; ihre Bestandteile werden in das Landesvermessungsamt eingegliedert.

### Art. 2

Das Landesvermessungsamt ist die dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordnete Landeszentralsbehörde für den Bereich des gesamten Landesvermessungswesens.

### Art. 3

(1) Das Gesetz tritt am . . . . in Kraft. Die Verordnung des Staatsministeriums der Finanzen über die Angelegenheiten der Landesvermessung und der Landesaufnahme vom 4. Dezember 1937 (GVBl. S. 303) in der Fassung der Verordnung vom 24. Oktober 1939 (GVBl. S. 297) wird aufgehoben.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

\*

## Begründung

Die Aufgaben der Landesvermessung wurden in Bayern von jeher vom Landesvermessungsamt (früher „Katasterbüro“) ausgeführt. Diesem Amt wurde nach dem ersten Weltkrieg das ehemalige Topographische Büro eingegliedert. Durch das Reichsgesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 534) sowie durch das Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 277) wurde die bewährte Organisation des bayerischen Vermessungswesens weitgehend geändert. Das Bayer. Landesvermessungsamt wurde in zwei Behörden aufgespalten, nämlich in das Bayer. Landesvermessungsamt, das bayerische Behörde blieb, und in die Hauptvermessungsabteilung XIII, die als Reichsbehörde unter der Leitung des Bayer. Ministerpräsidenten in der Hauptsache die Aufgaben des ehemaligen Topographischen Büros zu übernehmen hatte. Weiterhin wurde die Bearbeitung der Grundlagen der Landesvermessung (Reichsdreiecksnetz I. und II. Ordnung, Reichshöhennetz) und die Herstellung der kleinmaßstäbigen Karten (Reichskartenwerke 1 : 50 000 und kleiner) dem Reichsamt für Landesaufnahme in Berlin übertragen.

Mit der Auflösung der Reichsdienststellen im Jahre 1945 gingen die von ihnen betreuten Gebiete des Vermessungswesens wieder auf die Länder über; auch nach dem Grundgesetz ist das gesamte Vermessungswesen Länderangelegenheit geblieben. Um Verwaltungsarbeiten zu sparen, erschien es zweckmäßig, das Landesvermessungsamt und die Hauptvermessungsabteilung XIII wieder zu einer Behörde zusammenzufassen und dieser Behörde alle Aufgaben der Landesvermessung zu übertragen. Zu diesem Zweck hat die Staatsregierung die Verordnung über die Landesvermessung vom 20. Juli 1949 (GVBl. S. 187) erlassen, wobei unterstellt wurde, daß die Wiedervereinigung des Landesvermessungsamtes und der Hauptvermessungsabteilung keine Neuorganisation und keine Änderung von Zuständigkeiten in sich schließe, für deren Regelung gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Landtag zuständig ist. Im Gegensatz zu dieser Fassung hat der Bayerische Landtag in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. Dezember 1949 folgenden Beschuß gefaßt:

„Der Landtag schlägt der Staatsregierung vor, die Elemente der Verordnung vom 20. Juli 1949, soweit sie der Organisationsgewalt des Landtags unterliegen — in Frage kommen §§ 1, 2 Ziffer 1 und § 13 — im Gesetzeswege regeln zu lassen.“

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung will diesem Vorschlag Rechnung tragen.

Auch in anderen Ländern wurden die Hauptvermessungsabteilungen bereits aufgelöst. So wurde im Lande Niedersachsen die Hauptvermessungsabteilung VII am 1. Dezember 1948 aufgehoben und an ihrer Stelle das Niedersächsische Landesvermessungsamt gebildet. Ebenso wurden durch Kabinettsschluß des Landes Nordrhein-Westfalen die Hauptvermessungsabteilungen IX in Münster und X in Bad Godesberg am 1. April 1949 aufgelöst; dafür wurde das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf neu gebildet.